



**Marktgemeindeamt Greifenburg**  
9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindegennziffer: 20609, DVR 0004855, [www.greifenburg.com](http://www.greifenburg.com)  
Tel.: 04712-216, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: [greifenburg@ktn.gde.at](mailto:greifenburg@ktn.gde.at)

---

Zahl: 120-21/2021

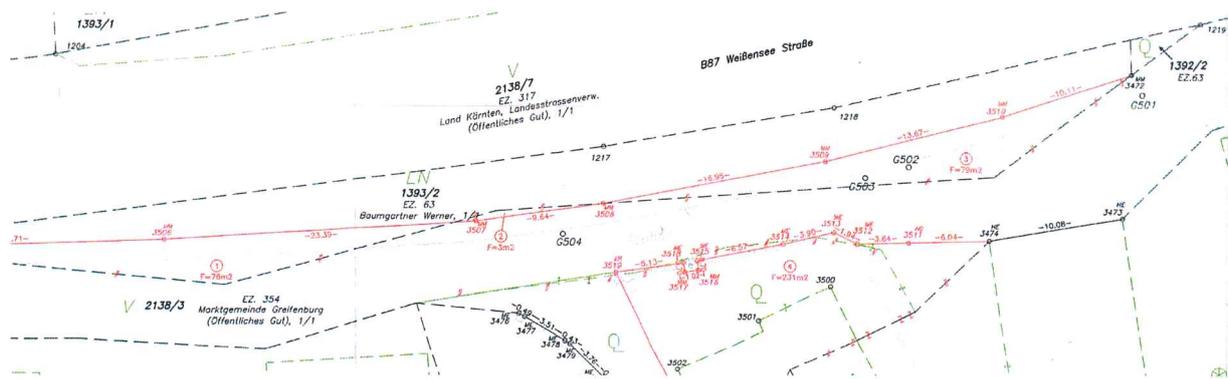
**KUNDMACHUNG**

**„Abtretung von Teilflächen an das öffentliche Gut  
im Bereich der Hauszufahrten Weisinger und Baumgartner,  
Waisach“**

Gemäß den Bestimmungen der §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 (K-StrG), LGBI. Nr. 8/2017, in der derzeit geltenden Fassung des LGBI. 91/2020, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Greifenburg entsprechend der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Assam & DI Görzer ZT OEG, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35 vom 21.01.2021 (GZ: 11453/20V, Geschäftsfallnummer BEV 235/2021/73) beabsichtigt

- a. Die ausgewiesenen Teilungsstücke 1 und 3 vom Grundstück 1393/2, KG 73102, laut neuem Stand des bezeichneten Vermessungsplanes im Ausmaß von 78m<sup>2</sup> und 79m<sup>2</sup> (in Summe 157m<sup>2</sup>) in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Greifenburg, nämlich dem Grundstück 2138/3, KG 73102, zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen.
- b. Das ausgewiesene Teilgrundstück 2 vom Grundstück 2138/3, KG 73102, laut neuem Stand des bezeichneten Vermessungsplanes im Ausmaß von 3m<sup>2</sup> aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Greifenburg, nämlich dem Grundstück 2138/3, KG 73102 auszuschneiden und die Widmung als Gemeingebrauch aufzuheben. Das Teilgrundstück soll dem Grundstück 1393/2, KG 73102 angeschlossen werden.
- c. Das ausgewiesene Teilgrundstück 4 vom Grundstück 2138/3, KG 73102, laut neuem Stand des bezeichneten Vermessungsplanes im Ausmaß von 231m<sup>2</sup> aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Greifenburg, nämlich dem Grundstück 2138/3, KG 73102 auszuschneiden und die Widmung als Gemeingebrauch aufzuheben. Das Teilgrundstück soll dem Grundstück .74/1, KG 73102 angeschlossen werden.

Auszug aus der Urkunde:



Nach den Bestimmungen des §4 K-StrG 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Greifenburg, am 29.03.2021

Für die Marktgemeinde Greifenburg

Der Bürgermeister:



Josef Brandner

Amtstafel: angeschlagen am 29.03.2021  
abgenommen am: 26.04.2021

Homepage der Marktgemeinde Greifenburg (im gleichen Zeitraum).